

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegniz.

Nr. 8.

Liegniz, den 20. Februar

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

110. Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzbuchs enthält unter

Nr. 1630 den Handels-, Schifffahrts- und Consularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik. Vom 30. Januar 1885; und unter

Nr. 1631 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 3. Februar 1886.

Bekanntnisse und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

111. Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Binschäne zu den Schuldbeschreibungen der Deutschen Reichsanleihe vom Jahre 1878.

Die Binschäne Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldbeschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1878 über die Binsen für die vier Jahre vom 1. April 1886 bis 31 März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Controle der Staatspapiere hierzuläßt, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 1. März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Binschäne können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostcassen, an deren Sitz sich eine solche Bankstätte nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselbe persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Binscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Binscheinanweisungen eine nummerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-

bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Binschäne zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Binscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Binschäne durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostcassen beziehen will, hat derselbe die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zugleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Binschäne wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldbeschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Binschäne nur dann, wenn die Binscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldbeschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydon.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme von Böglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernante-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) dafelbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director, Schulrat Krißinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885, Seite 723, veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke

Seitens der Seminar-Direction auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 8. Februar 1886.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
J. A. de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

113. Der Fischhändler Sauermann, Fischerstraße Nr. 8 hier selbst wohnhaft, hat am 30. December v. J. die 12 Jahre alte Marie Heidler, Tochter des Haushalters Heidler, und die gleichfalls 12 Jahre alte Clara Wohlfahrt, Tochter des Postunterbeamten Wohlfahrt, beide hier selbst, welche beim Schlittschuhlaufen auf dem Brüche in Folge Durchbrechens des Eises in Lebensgefahr gerathen waren, mit Mut und rascher Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese menschenfreudliche That mit dem Ausdruck der vollsten Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 9. Februar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

114. Der praktische Arzt Dr. August Deichmüller ist zum Kreis-Physicus des Kreises Rothenburg O. L. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mustau ernannt.

Leipzig, den 16. Februar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

115. Nach den von der Königlichen Eisenbahn-Direction Breslau im Staatsanzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung, in der Stettiner Zeitung, in der Ostsee-Zeitung und in der Posener Zeitung veröffentlichten Bekanntmachungen läuft der Termin zur Einreichung der 4% prozentigen Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn II. und III. Emission bei den Eisenbahn-Hauptställen zu Breslau und Berlin (Leipziger Platz 17), den Eisenbahn-Betriebscassen zu Posen, Glogau, Neisse, Oppeln, Ratibor, Katowitz und der vereinigten Betriebscasse zu Stettin für diejenigen Inhaber, welche mit der Convertirung in Prioritäts-Obligationen mit einem Zinsfuß von 4% einverstanden sind, am 15. Februar d. J. ab. Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese bis zum 15. Februar d. J. bei einer der vorgenannten Kassen nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Capitals vorziehen. In diesem Falle hört jedoch die Verzinsung der Obligationen vom 1. April 1886 ab auf. Wir machen hierauf mit dem besonderen Bemerkung aufmerksam, daß dieses Convertirungsverfahren von dem Verfahren bei Convertirung der 4%igen Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen, Nechte-Öder-Wer., Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Oels-Gneuen Eisenbahn in 4% Obligationen abweicht. Während die

Inhaber der letzteren Obligationen, sofern sie mit der Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% einverstanden waren, die Obligationen nicht einzureichen hatten, ist dagegen unter der gleichen Voraussetzung die Einreichung der Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn II. und III. Emission bei einer der vorgenannten Kassen erforderlich.

Nach Lage des Geldmarktes ist aber die Convertirung der Rückzahlung des Capitals vorzuziehen.

Breslau, den 4. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Prüfungss-Ordnung

für
Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§ 1. Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird in jeder Provinz je nach Bedürfnis einmal oder zweimal jährlich abgehalten.

Die Prüfungen finden in der Regel am Sitz des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums statt, doch bleibt für Fälle eines besonderen Bedürfnisses die Wahl noch eines zweiten oder überhaupt eines anderen Ortes vorbehalten.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulcollegium festgelegt und sind durch das Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2. Die Prüfungs-Commission wird durch das Provinzial-Schulcollegium gebildet.

Sofern in einer Provinz eine Commission nicht ausreicht, kann eine zweite gebildet werden, insbesondere alsdann, wenn die Prüfung an demselben Orte jährlich zweimal, oder wenn dieselbe an zwei Orten stattfindet.

§ 3. Die Prüfungs-Commission besteht

- 1) aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Mädchenschule als Vorsitzenden,
- 2) aus zwei bis vier anderen, mit den Aufgaben des Handarbeits-Unterrichtes vertrauten Mitgliedern.

§ 4. Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1) Bewerberinnen, welche bereits die Fähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
- 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5. Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulcollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
 - 1) das Zeugnis über diese Prüfung,
 - 2) ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
- b. von den übrigen in § 4 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen:

- 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volkschulen) anzugeben ist,
- 2) ein Tauf- bzw. ein Geburtschein,
- 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstiegels berechtigt ist,
- 4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Bezeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Reichenlehrerin u. s. w.,
- 5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin,
- 6) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

§ 6. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§ 7. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen:

- 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
 - a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
 - b. ein Häfteleuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Rante umgeben ist;
 - c. ein gewöhnliches Manneshemd (Herren-Nachthemd),
 - d. ein Frauenhemd,
 - e. einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist,
 - f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Haushalte vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
einen aufgesetzten und einen eingesezten Fliesen,
eine weiße und eine buntcarrierte Gitterstopfe, eine Körpertopfe,
zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich,
zwei ebenjolche in Rosenstich,
drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebenjolche gotische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen. Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämtliche Arbeiten sollen schulgerecht

und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Commission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahrene werden kann.

- 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Erteilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schul-Klasse zu halten.

§ 8. Die in § 7 Nr. 1 geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Graminardinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Fertigung nachweisen wollen.

§ 9. Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen bloß eine mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche. Sie erstreckt sich

- 1) bei sämtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichts, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb derselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntnis einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften.
- 2) Bei den § 4 Nr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulkunde, welche bei dem Handarbeitsunterricht besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Commission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittelung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutsche Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Klausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichtes oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntheit bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 10. Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von sechs Mark zu entrichten.

§ 11. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Fähigkeitszeugnis.

§ 12. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. April 1885 in Kraft.

Berlin, den 22. October 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Gößler.

Vorstehende Prüfungs-Ordnung wird mit dem Be-
merken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen,
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ^{zwei} Prüfungs-Commissionen für die Provinz Schlesien ge-
bildet worden sind, und zwar die eine in Breslau, die
andere in Liegnitz. In beiden Orten wird die Prüfung
für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten im laufen-
den Jahre am 15. April abgehalten werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Bei-
bringung der in § 5 dieser Prüfungs-Ordnung vorge-
schriebenen Papiere bis zum 18. März d. J. an das
unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium einzureichen.

Breslau, den 11. Februar 1886.

Alnigliches Provinzial-Schul-Collegium.

117. Bekanntmachung.
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vor-
sätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich
durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe-
r. ausgelebt. Da durch diesen Unfug die Benutzung
der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört
wird, so wird hierdurch auf die durch das Straf-
Gesetzbuch für das Deutsche Reich festgelegten Strafen
wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher
die Thäter vorzäglicher oder fahrlässiger Beschädigungen
der Telegraphenanlagen der Art ermittelt und zur An-
zeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe
gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von

15 M. in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-
Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden.
Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden,
wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder we-
gen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben be-
straft oder zum Ersatz herangezogen werden können; da-
gleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich aus-
geführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu be-
lohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die
Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht,
daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das
Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende
Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen be-
geht, welche die Benutzung dieser Anstalt ver-
hindern oder stören, wird mit Gefängnis von
einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende
Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlun-
gen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt
verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu
einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
neunhundert Mark bestraft.

Liegnitz, den 5. Februar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

**118. Die im diesseitigen Bezirke belegene Post-Agentur
in Kesselsdorf führt fortan die zusätzliche Bezeichnung
„(Schlesien)“.**

Liegnitz, den 12. Februar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Außerordentliche Beilage zu Nr. 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegniz.

Ausgegeben am 22. Februar 1886.

Stargard-Posener Eisenbahn.

Die Frist zur Converтировung der 4½%igen Prioritäts Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft II. und III. Emission in 4%ige Obligationen ist bis zum 1. März (einschließlich) d. J. verlängert. Diese Frist ist eine endgültige. Die Obligationen sind zwecks Abtempelung derselben auf 4% Zinsen, entweder an unsere Eisenbahn Hauptcasse hier selbst oder die Eisenbahn-Betriebscassem zu Posen, Glogau, Neisse, Oppeln, Ratibor und Kattowitz oder die Königliche Eisenbahn-Hauptcasse zu Berlin (Leipziger Platz 17) oder die vereinigte Eisenbahn-Betriebscasse zu Stettin einzuzenden. Für diejenigen Obligationen, welche bis zum 1. März d. J. an eine dieser Cassem nicht eingereicht worden sind, hört der Zinsengenuss vom 1. April d. J. ab auf.

Breslau, den 18. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.



Außerordentliche Beilage zu Nr. 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Ausgegeben am 22. Februar 1886.

Stargard-Wośener Eisenbahn.

Die Frist zur Converting der 4^oigen Prioritäts Obligationen der Stargard-Wośener Eisenbahn-Gesellschaft II. und III. Emission in 4^oige Obligationen ist bis zum 1. März (einschließlich d. J.) verlängert. **Diese Frist ist eine endgültige.** Die Obligationen sind zwecks Abstempelung der selben auf 4^o. Zinsen, entweder an unsere Eisenbahn-Kaupicasse hierfür oder die Eisenbahn-Betriebscasse zu Wośen, Glogau, Neisse, Oppeln, Racibor und Katowitz oder die Königliche Eisenbahn-Kaupicasse zu Berlin (Leipziger Platz 17) oder die vereinigte Eisenbahn-Betriebscasse zu Stettin einzulenden. **Für diejenigen Obligationen, welche bis zum 1. März d. J. an eine dieser Cassen nicht eingereicht worden sind, hört der Zinszengenuss vom 1. April d. J. ab auf.**

Breslau, den 18. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

